

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

### **2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen**

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

Hinweise zur Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen 2025, BHSDGEM-2024-157933/6-HoM:

- **Kassenkredit im Voranschlagsprovisorium (§ 78 Oö. Gemeindeordnung 1990):**  
Die Aufnahme eines Kassenkredits liegt in der Kompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (der Gemeinderat ist zu diesem Zeitpunkt nicht zuständig, vgl. auch VA Erlass 2025 Punkt 1.3.2). Zur möglichen Höhe ist festzuhalten, dass der Kassenkredit jedenfalls innerhalb der Grenzen des § 83 und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen ist<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Höhe des Kassenkredits des Vorjahres ist kein Maßstab für den Kassenkredit während des Voranschlagsprovisoriums.

### **1.3.2. Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit**

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Dazu ist es erforderlich, im Rahmen einer fundierten Einschätzung / Berechnung die Höhe des allenfalls während des Voranschlagsprovisorium benötigten Rahmens für den Kassenkredit festzulegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Formulierung „innerhalb der Grenzen des § 83“ nicht auf eine bestimmte Höhe beziehen kann, da für das betreffende Haushaltsjahr die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann.

Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit).

Da die genaue Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2025 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.300.000 Euro angenommen.

**VA 2025 Stand 25.11.2024 – 5.242.000,00 x 33,33 % = 1.747.158,60 Euro**

**VA 2025 = 1.300.000,00 Euro f. Kassenkredit**

**Annahme für 01/2025 = 500.000 Euro**